

**Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte  
Mecklenburg-Vorpommern  
Die Landräte und Oberbürgermeister  
Sozialämter  
Kommunaler Sozialverband M-V  
Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände,  
LRH M-V, LAiV M-V, LIGA M-V, bpa M-V, Bürger-  
beauftragter

Bearbeitet von: Steffi Köpcke  
Telefon: 0385/588-19315  
E-Mail: Steffi.Koepcke@sm.mv-regierung.de  
Az: 451-000FA-2023/002-016  
Schwerin, den 3. November 2023

**Nur per E-Mail**

**Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2023-22**

**Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im SGB XII für das Jahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 – RBSFV 2024) vom 24. Oktober 2023 wurde am 27. Oktober 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 287) veröffentlicht. Dieses wird Ihnen als Anlage zur Verfügung gestellt.

Unter Zugrundelegung der Veränderungsrate für die Basisfortschreibung der Regelbedarfsstufen um 9,07 Prozent und der Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen um 9,9 Prozent erhöhen sich die Regelbedarfe zum 1. Januar 2024 wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1	563 Euro
Regelbedarfsstufe 2	506 Euro
Regelbedarfsstufe 3	451 Euro
Regelbedarfsstufe 4	471 Euro
Regelbedarfsstufe 5	390 Euro
Regelbedarfsstufe 6	357 Euro.

In diesem Zusammenhang weise ich erneut auf das Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-09 hin, nach dem sich die in § 28a SGB XII und § 7 RBEG geregelte Fortschreibung der Regelbedarfsstufen weiterhin ausdrücklich nur auf die Höhe der Regelbedarfsstufen bezieht. D. h., dass die Fortschreibungsraten auf die Einzelbeträge aus den Regelbedarfsstufen nicht anzuwenden sind.

Mit der Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 zum 1. Januar 2024 erhöhen sich auch die Teilbeträge für den persönlichen Schulbedarf nach § 34 Absatz 3a SGB XII. Der Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr beläuft sich auf 130 Euro und für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr auf 65 Euro.

Ich bitte um Weitergabe dieses Rundschreibens an die jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen Ihres Hauses und um Beachtung bei der Fallbearbeitung. Für Rückfragen stehen meine Kolleginnen und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Stefan Schinkitz